

# Hausordnung des

## Museum Torfbahnhof Das Bayerische Moor- und Torfmuseum Rottau

Fassung vom 16.04.2020

### **§1 Geltungsbereich und Zutritt**

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die das Gelände und die Gebäude des Museum Torfbahnhof betreten. Sie dient dem Schutz von Personen und Objekten in den Museumsgebäuden und dem Museumsgelände.

Mit dem Betreten des Museum Torfbahnhof und seines Geländes erkennt jeder Besucher die Hausordnung und Beförderungsordnung für die Feldbahn sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen als verbindlich an. Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist der Zutritt nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

Die Ausstellung darf nur mit einem gültigen Ticket besucht werden. Ausnahmen hiervon sind nur in Absprache und mit schriftlicher Genehmigung der Museumsleitung oder deren Vertreter gestattet. Unberechtigtes Betreten wird zur Anzeige gebracht.

### **§2 Parken**

Gekennzeichnete Parkflächen stehen am Museumsgelände (Ausnahmen bei Sonderveranstaltungen) zu Verfügung. Hier gilt die Straßenverkehrsordnung.

### **§3 Benutzung von Einrichtungen, Verbindlichkeiten von Weisungen**

Die Benutzung von Einrichtungen in den Gebäuden des Museum Torfbahnhof und des Museumsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Weisungen des Museumspersonals sind unbedingt Folge zu leisten. Gleiches gilt für Gebote und Verbote auf Hinweistafeln.

### **§4 Aufsichtspflicht**

Lehrerinnen und Lehrer, Leiterinnen und Leiter von Gruppen sowie Erziehungsberechtigte oder Begleitpersonen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie auch für die Einhaltung dieser Museumsordnung verantwortlich.

Ab einer Schüler-/Kinderanzahl von 20 Personen müssen mindestens 2 Begleitpersonen anwesend sein.

Die Führung durch Museum und Torfbahnhof kann Kinder unter 4-5 Jahren überfordern. Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtsführenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Teilnehmer der Führung nicht gestört werden.

## **§5 Aufsichtspersonal**

Das Aufsichtspersonal des Museum Torfbahnhof trifft die für die Einhaltung der Hausordnung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendigen Maßnahmen und Regelungen. Es übt das Hausrecht aus. Die Besucher des Museums haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Museumsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verbleiben im Museum untersagt werden. In Wiederholungsfällen kann der Museumsbesuch befristet oder unbefristet untersagt werden.

## **§6 Verhalten in den Ausstellungsräumen und auf dem Museumsgelände**

Die denkmalgeschützten historischen Bereiche des Museums erfordern besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen. Die Besucher werden zum Schutz des Kulturgutes im denkmalgeschützten Bereich aufgefordert, beim Gang durch die Ausstellungen ihren Weg angemessen im Blick zu behalten, in frei zugänglichen Bereichen nichts auf erhöhten Flächen abzulegen und sich nicht an das historische Interieur anzulehnen.

Mäntel, Jacken, Umhänge dürfen nicht über den Arm oder nur locker umgehängt getragen werden. Sperrige oder scharfkantige Gegenstände, wie z.B. Akten- und Fotokoffer, Stative, Stöcke, Schirme jeglicher Größe, sowie große Rucksäcke und Taschen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht in die Ausstellung mitgenommen werden.

Sie sollten nach Möglichkeit im zur Anreise genutzten Fahrzeug verbleiben, ansonsten können diese im Eingangsbereich des Museum während des Besuchs der Ausstellung abgelegt werden. Notwendige Mobilitätshilfen sind in der Regel ausgenommen.

Das Museum ist nur teilweise barrierefrei.

Der Besuch des Museum Torfbahnhof mit Kinderwagen ist nur eingeschränkt möglich. Unser Personal erteilt Ihnen gerne Auskunft über Möglichkeiten und Einschränkungen.

Kinder dürfen nicht in Rucksackgestellen auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden. Kinder müssen in den Ausstellungsräumen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Für Hunde besteht in den Museumsgebäuden und dem gesamten Museumsgelände Leinenpflicht.

Innerhalb des Museums sind die vorgesehenen Wege einzuhalten. Ein Übertreten der Absperrungen ist nicht erlaubt. Durchgänge und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nur im Notfall benutzt werden.

Abgesperrte Bereiche und gesperrte Zugänge dürfen nicht betreten werden. Das angrenzende Bahngleis der Bundesbahnstrecke Rosenheim – Salzburg darf nicht betreten werden.

Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen verursachten Schäden.

### **§7 Rauchen, Essen und Trinken**

Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken. Ausnahmen im Rahmen von Sonderveranstaltungen sind möglich.

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten und Gebäuden des Museums untersagt. Dies schließt auch E-Zigaretten ein.

### **§8 Gebrauch technischer Geräte**

Fotografieren sowie Film- und Tonaufnahmen sind nur für private Zwecke erlaubt. Jegliche Veröffentlichung oder sonstige Verwertung von Filmen, Tonaufnahmen und Fotos, die im Museum Torfbahnhof aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung. Für Ausstellungen und Ausstellungsräume können seitens der Museumsleitung auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden.

Das Benutzen von Stativen bzw. Handstativen (Selfie-Stangen) ist verboten. Laserpointer dürfen nicht verwendet werden.

Die Benutzung von Mobiltelefonen ist erlaubt, dennoch bitten wir Sie, den Gebrauch derselben aus Rücksicht gegenüber der anderen Besucher einzuschränken.

### **§9 Haftungsbeschränkungen**

Das Museum Torfbahnhof haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Diese Einschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Für im Eingangsbereich des Museum hinterlegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

### **§10 Schadensmeldung / Reklamationen / Fundsachen**

Reklamationen oder Schäden sind vor dem Verlassen des Museums bei der Museumsleitung oder deren Vertreter bekannt bzw. geltend zu machen. Fundsachen werden 14 Tage im Museum aufbewahrt und können an der Kasse abgeholt werden.

### **§11 Werbung und Angebot von Waren und Dienstleistungen**

Das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen sowie das Betreiben von Werbung auf dem Gelände des Museum Torfbahnhof bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Museumsleitung. Entsprechendes gilt für die Durchführung von Besucherbefragungen, Zählungen, Unterschriftensammlungen oder ähnlicher Aktivitäten.

### **§12 In Kraft treten**

Diese Hausordnung tritt zum 01.05.2020 in Kraft. Sie ist im Eingangsbereich des Museums im Shop einzusehen und im Internet veröffentlicht.